

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 9-10

Greifswald, den 15. Oktober 2002

2002

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	
Nr. 1) Ordnung für die Benutzung Kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche und Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelische Kirche, beide vom 20. August 2002	62	<b>C. Personalnachrichten</b>	74
Nr. 2) Ausbildungskonzept, Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung vom 30. August 2002	66	<b>D. Freie Stellen</b>	74
Nr. 3) Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Juli 2002	69	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
Nr. 4) Satzung der Käning-Stiftung	72	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
		Nr. 5) Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD	77

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

**Nr. 1)** Ordnung für die Benutzung Kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche und Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelische Kirche, beide vom 20. August 2002

EK  
I/3 395-1 - 7/02

Greifswald, 4. September 2002

Nachstehend veröffentlichen wir die „Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ (Benutzungsordnung) vom 20. August 2002 und die Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. August 2002.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

### **Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Benutzungsordnung) vom 20. August 2002**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise, sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Diese Ordnung gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieser Ordnung beschlossen haben.

#### **§ 2 Kirchliches Archivgut**

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

#### **§ 3 Schutzfristen**

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 4 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind.

Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person

und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 4 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde.

#### § 4

##### **Einschränkung und Versagung der Benutzung**

(1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes erfolgt im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen.

(2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(3) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

meinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörde zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde.

#### § 5

##### **Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß den archivgesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.

(4) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

#### § 6

##### **Benutzungserlaubnis**

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn Schutzfristen oder zwingende Hindernisse entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung insoweit nicht erteilt worden ist.

#### § 7

##### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,

3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

### § 8

#### Benutzung und Reproduktion

(1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Archiv vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale. Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das jeweilige Archiv im Einzelfall.

(2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Dem jeweiligen Archiv steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

### § 9

#### Benutzung von kirchlichem Archivgut

(1) Eine Benutzung erfolgt nur unter Aufsicht.

(2) Vor der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Überkleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Während der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Kirchliches Archivgut ist mit Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(4) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbemerkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtsführende Person sofort zu unterrichten.

(5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein

Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.

(6) Die Leitungen der Archive können bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.

(8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Leitung des jeweiligen Archivs verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang bekannt zu machen.

### § 10

#### Ausleihe von kirchlichem Archivgut

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Ausleihe ist in der Regel abzulehnen, wenn die Benutzung von Archivalien vor Ort zumutbar ist, oder das Archivgut Benutzungsbeschränkungen unterliegt, wegen des hohen Wertes, des Ordnungs- und Erhaltungszustandes, des Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist, häufig benutzt wird, oder noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(2) Kirchliches Archivgut kann auf begründeten schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Leitung des jeweiligen Archivs zur dienstlichen Benutzung oder zur Benutzung durch Dritte in einem hauptamtlich verwalteten Archiv sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ausgeliehen werden. Die Zustimmung zur Ausleihe kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.

(3) Im Fall der archivischen oder dienstlichen Benutzung des Archivgutes muss der Antrag die Verpflichtung der übernehmenden Stelle zur rechtzeitigen Rücksendung, zu sicheren Verwahrung und zur Einhaltung und Durchsetzung der archivgesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(4) Über die Ausleihe zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist ein gesonderter schriftlicher Leihvertrag abzuschließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Entleihers gegen Empfangsbestätigung. Die Sendung ist vom Entleiher für die gesamte Ausleihzeit entsprechend ihrem Wert, mindestens aber mit 500,- EUR zu versichern.

(5) Das ausgeliehene Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

### § 11

#### Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

## § 12 Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

## § 13 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. März 1994 (ABl. S. 76 ff) außer Kraft. Das Konsistorium kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Ordnung erlassen.

Harder  
Konsistorialpräsident

Greifswald, 20. August 2002

## Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. August 2002

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise, sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Diese Ordnung gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieser Ordnung beschlossen haben.

### § 2 Kirchliches Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder

3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlegen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

### § 3 Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung der Benutzung.

(2) Die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Reproduktionskosten, Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten.

(3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst.

(4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(5) Das jeweilige Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

### § 4 Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht.
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
  - a) schriftliche Auskünfte,
  - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
  - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für die Ausleihe von Archivgut,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der von der leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörde zu erfassenden Anklage zu dieser Gebührenordnung. Die Feststellung der Gebühr erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Archivs.

## § 5

### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein dienstliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.

(3) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührenordnung vom 15. März 1994 (ABl. S. 78 f) außer Kraft. Das Konsistorium kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Ordnung erlassen.

Harder  
Konsistorialpräsident

Greifswald, 20. August 2002

Anlage zu § 4 Absatz 2  
Gebührenordnung

### Gebührentafel

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) bis zu 1 Tag	5,- EUR
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a und b) je angefangene Viertelstunde	7,50 EUR
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2c) je Stunde mindestens	20,- EUR

3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3):	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	5,- EUR
3.2	Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift	3,0 EUR
4	Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung	7,50 EUR
5	Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) im Regelfall	25,- bis 250,- EUR
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) durch Mitarbeiter:	
6.1	Für die Anfertigung von Fotokopien in DIN A 4	0,25 EUR
	in DIN A 3	0,50 EUR
6.2	Für Rückvergrößerungen auf dem Lese-Druckgerät/Readerprinter	0,75 EUR

Nr. 2) Ausbildungskonzept, Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung vom 30. August 2002

EK  
I/2 257-2 - 1/02

Greifswald, 25. September 2002

Nachstehend veröffentlichen wir das Ausbildungskonzept, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung, die mit Beschluss der Kirchenleitung vom 30. August 2002 in Kraft gesetzt wurden.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

Pommersche Evangelische Kirche und  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### Kirchenmusikalischer C-Kurs: Ausbildungskonzept

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs richten kirchenmusikalische C-Kurse ein. Diese Kurse dienen der Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Nebenamt.

#### 1. Ausbildungsstruktur

Die C-Ausbildung findet im Kurssystem statt und dauert in der Regel zwei Jahre. Die insgesamt vier Kurse werden bei einer Dauer von jeweils sechs Tagen während der Semesterferien (März und September) in den Räumen des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Universität Greifswald angeboten. Die

Kurse erfolgen in enger Zusammenarbeit mit diesem Institut. Die Kursleitung haben die Landeskirchenmusikdirektoren. Während der Kurse werden die theoretischen Fächer sowie Chorleitung und Gemeindesingen gelehrt. Der Unterricht in den künstlerisch-praktischen Fächern erfolgt in den Heimatgemeinden der Kursteilnehmer auf Vermittlung der Kursleitung. Die Mitwirkung in einem Chor an einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist während des Kurses verpflichtend.

## 2. Ziel

Ausbildungsziel ist die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) für das Organistenamt und für das Kantorenamt. Es können auch Teilbereichsprüfungen im Organistenamt bzw. im Kantorenamt abgelegt werden. Die Prüfung wird in der Regel nach der Teilnahme an vier Kursen abgelegt. Die Prüfungen finden außerhalb der Kurse statt. Die Zulassung zur Prüfung muss beantragt werden.

## 3. Aufnahmebedingungen

- Grundausbildung auf dem Klavier (zum Beispiel zweistg. Inventionen von J. S. Bach, Sonatinstufe)
- allgemeine Musiklehre (Intervalle, Dur- und Molltonarten, Quintenzirkel, Taktarten, Notenschreibkenntnisse)
- Orgelunterricht a. Heimatornt möglichst schon vor Kursantritt (Beginn des drei- und vierstimmigen Choralspiels anhand des Orgelbegleitbuches zum EG)

Der Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen erfolgt durch einen Eignungstest. Das Mindestalter der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen beträgt 14 Jahre. Sie müssen in der Regel Mitglieder in einer zur ACK gehörenden Kirche sein.

## 4. Lehrkräfte

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft sowie Theologinnen und Theologen mit pädagogischer Erfahrung, Lehrkräfte an Musikschulen.

## 5. Unterrichtsfächer

Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Klavier, Singen und Sprechen, Chorleitung, Partiturspiel/Generalbassspiel, Gemeindesingen, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde, Theologische Information (Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde), Gesangbuchkunde, Gottesdienstkunde, Liturgisches Singen.

## 6. Stundenaufteilung für einen Kurs

(6 Tage à 8 Unterrichtsstunden)

Chorleitung	12
Partiturspiel	3
Gemeindesingen	3
Liturgisches Singen	2
Musiktheorie/Harmonielehre	6
Gehörbildung	6
Musikgeschichte	3
Orgelkunde	3
Theologische Information	4
Gesangbuchkunde	3
Gottesdienstkunde	3
<b>Summe</b>	<b>48</b>

## 7. Stundenaufteilung für den künstlerisch-praktischen Unterricht vor Ort

Orgel	14-tägig	1
Gemeindebegleitung	14-tägig	1
Klavier	14-tägig	1
Gesang	14-tägig	1
Chorproben		2

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und Pommersche Evangelische Kirche

## Kirchenmusikalische C-Prüfung: Prüfungsanforderungen

### I. Organistendienst

1. Orgelliteraturspiel:
  - 1.1 Zwei Choralbearbeitungen und ein c.f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach) (20 min)
  2. Gottesdienstliches Orgelspiel  
Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit
    - 2.1 Improvisation von drei einfachen Intonationen
    - 2.2 Spiel von Begleitsätzen zu verschiedenenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), ggf. auch nach dem Gesangbuch in folgenden Ausführungsarten:
      - a) manualiter,
      - b) auf einem Manual und Pedal,
      - c) mit c.f.-Hervorhebung und Pedal,
 Ohne Vorbereitungszeit:
    - 2.3 Spiel von Begleitsätzen aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste von fünfzehn Kirchenliedern
    - 2.4 Spiel der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (15 min)
3. Klavierspiel
  - 3.1 Vortrag von mindestens zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen
  - 3.2 leichte Liedbegleitung oder Instrumentalbegleitung (10 min)

### II. Kantorendienst

1. Singen und Sprechen
  - 1.1 Singen von vorbereiteten Liedern (ein Kirchenlied und ein leichtes Kunstlied), Sprechen von vorbereiteten Liedstrophen, Psalmen und biblischen Texten
  - 1.2 Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme und eines Liedes aus dem EG (15 min)
2. Liturgisches Singen
  - 2.1 Die Stücke des Hauptgottesdienstes mit Abendmahl
  - 2.2 Die Stücke der Mette und Vesper
  - 2.3 Kenntnisse anderer liturgischer Möglichkeiten (z.B. Taizégesänge) (10 min)
3. Gemeindesingen  
Singen mit einer Gruppe - musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons (10 min)
4. Chorleitung
  - 4.1 Chorische Stimmbildung (Einsingen)

- 4.2 Dirigieren eines dem Chor bekannten homophonen vierstimmigen Satzes
- 4.3 Proben und Dirigieren eines vorbereiteten, dem Chor unbekanntem polyphonen dreistimmigen Satzes
- 4.4 Grundbegriffe der Schlagtechnik
- 4.5 Literaturkenntnis *(insges. 30 min)*
5. Partiturspiel  
Vorbereitetes Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z.B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes *(10 min)*

### III. Theoretische Kenntnisse

1. Musiktheorie
- 1.1 Satzlehre
- 1.1.1 schriftliche (Klausur)  
Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden:
- Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
  - Aussetzen eines leichten Generalbasses
  - Erfinden einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise *(120 min)*
- 1.1.2 Satzlehre mündlich-praktisch
- Bezifferung
  - harmonische und melodische Analyse (Dur, Moll, Kirchentonarten) eines Liedes aus dem Choralbuch
  - Spiel von einfachen Kadenz und Modulationen im Ganzton- und Quintbereich *(15 min)*
- 1.2 Gehörbildung
- 1.2.1 mündlich:  
Bestimmung von Intervallen und Dur- und Mollakkorden mit Umkehrungen *(10 min)*
- 1.2.2 schriftlich:  
ein- und zweistimmiges Musikdiktat *(45 min)*
2. Musikgeschichte:  
Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart *(15 min)*
3. Orgelkunde  
Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register, der Registerkunde und der Orgelpflege (u.a. Stimmen und Zungenpfeifen). *(15 min)*
4. Theologische Information
- 4.1 Bibelkunde  
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- 4.2 Glaubenslehre  
Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart
- 4.3 Kirchenkunde  
Kirchliches Leben, Konfession *(15 min)*
5. Gesangbuchkunde
- 5.1 Aufbau des Evangelischen Gesangbuches
- 5.2 Kenntnis der wichtigsten Lieder, Dichter und Komponisten
- 5.3 Geschichte des evangelischen Kirchenliedes

- 5.4 Liedauswahl *(15 min)*
6. Gottesdienstkunde
- 6.1 Die Formen des Gottesdienstes
- 6.2 Die Ordnung des Kirchenjahres *(15 min)*

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs  
und Pommersche Evangelische Kirche

### Kirchenmusikalische C-Prüfung: Prüfungsordnung

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Prüfungsausschuss

- 1.1 Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und der Eignungstests verantwortlich.
- 1.2 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- der/die Landeskirchenmusikdirektor/in der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche oder deren Vertreter/innen.
  - die Derzenten/innen für Kirchenmusik in beiden Landeskirchen oder deren Vertreter/innen.
  - der/die Beauftragte des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
  - bei Mitarbeit bei der C-Ausbildung: der/die Beauftragte der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.
- 1.3 Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- 1.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

##### 2. Prüfer, Prüfungskommission

- 2.1 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission.
- 2.2 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
- dem Prüfer/der Prüferin (in der Regel der Fachlehrer/die Fachlehrerin)
  - zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
- 2.3 Mitglieder des Prüfungsausschusses haben beratende Stimme.

##### 3. Mündliche und praktische Prüfungen

- 3.1 Die mündlichen und praktischen Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt.
- 3.2 Dem Prüfer/der Prüferin obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- 3.3 Die Beisitzer/innen sind berechtigt, weitere Prüfungsfragen/-aufgaben zu stellen.
- 3.4 Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Festsetzung der Note.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Prüfer/die Prüferin.

##### 4. Anrechnung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die in einem anderen Ausbildungsgang in vergleichbaren Fächern erbracht wurden, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Übernahme der Benotung ins Zeugnis.

## 5. Bewertung der Prüfungsleistungen

- 5.1 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (ungenügend). Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden (nicht 0,7; 4,3; 4,7; 5,3).
- 5.2 Jedes Prüfungsfach muss für ein Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- 5.3 Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht, wird die entsprechende Fachprüfung mit „ungenügend“ bewertet.
- 5.4 Als Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten eine Gesamtnote gebildet, wobei einzelne Fächer mehrfach gewertet werden.

## 6. Zeugnissächer und ihre Bewertung:

### zu I. Organistendienst

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. Orgelliteraturspiel           | (3-fach) |
| 2. Gottesdienstliches Orgelspiel | (3-fach) |
| 3. Klavier                       | (1-fach) |

### zu II. Kantorendienst

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| 1. Singen und Sprechen | (2-fach) |
| 2. Liturgisches Singen | (1-fach) |
| 3. Gemeindesingen      | (1-fach) |
| 4. Chorleitung         | (3-fach) |
| 5. Partiturspiel       | (1-fach) |

### zu III. Theoretische Kenntnisse

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Musiktheorie                     |          |
| 1.1.1 Satzlehre, schriftlich        | (1-fach) |
| 1.1.2 Satzlehre, mündlich-praktisch | (1-fach) |
| 1.2.1 Gehörbildung, mündlich        | (1-fach) |
| 1.2.2 Gehörbildung, schriftlich     | (1-fach) |
| 2. Musikgeschichte                  | (1-fach) |
| 3. Orgelkunde                       | (1-fach) |
| 4. Theologische Information         | (1-fach) |
| 5. Gesangbuchkunde                  | (1-fach) |
| 6. Gottesdienstkunde                | (1-fach) |

Wird die Prüfung nur im Teilbereich Organist oder Kantor abgelegt, bestehen die Prüfungsanforderungen für den C-Organisten aus den unter I und III genannten Fächern, beim C-Kantor aus den unter II und III genannten Fächern (ohne Orgelkunde).

## 7. Zeugnis

Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Landeskirchenmusikdirektor/in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche unterzeichnet.

## 8. Zusatzprüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren als unter I bis III genannten Fächern einer Prüfung unterziehen. Als Zusatzfächer gelten:

- weitere Instrument,
- Bläserchorleitung,
- musikalische Arbeit mit Kindern,
- Populärmusik.

Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

## 9. Wiederholung von Prüfungen

Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden.

## 10. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

Für die Zulassung zur C-Prüfung sind folgende Nachweise schriftlich zu erbringen:

- praktische Erfahrung in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten (Orgelspiel/Chorleitung),
- Singen in einem Chor an einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle.

Nr. 3) Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Juli 2002

Pommersche Ev. Kirche 2002-09-11  
Das Konsistorium

III/1 283-2 - /02

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Pommerschen Ev. Kirche.

gez. Moderow  
Oberkonsistorialrat

## Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Pommerschen Ev. Kirche

### § 1

#### Grundlagen und Ziele

(1) Die Krankenhauseelsorge ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche und geschieht unbeschadet der Verpflichtung der einzelnen Kirchengemeinden in der Gesamtverantwortung der Landeskirche.

(2) Die Krankenhauseelsorge betrifft die Seelsorge in staatlichen, konfessionellen, gemeinnützigen und privaten Krankenhäusern.

(3) Die Krankenhauseelsorge vermittelt durch Begleitung, Gespräch, Gebet und Segen sowie gottesdienstliche Gemeinschaft der/dem Kranken Hilfe in Krankheit und Leid. Dabei berücksichtigt sie die jeweils besondere Situation der/des Kranken. Sie richtet sich auch an ihre/seine Angehörige.

(4) Die Krankenhauseelsorge bezieht in ihre Arbeit die Ärzteschaft, das pflegende Personal, die anderen medizinischen und betreuenden Berufsgruppen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhausverwaltung mit ein, ebenso die Institutionen und das System Krankenhaus.

**§ 2****Rechtsgrundlage**

(1) Die Krankenhauseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) und des Güstrower Vertrages (Art. 20).

(2) Daraus ergibt sich das Recht der mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten auf freien Zugang zu den Patientinnen und Patienten, auf Nutzung der Konfessionsdaten sowie die Bereitstellung eines Arbeitszimmers und eines für die gottesdienstlichen Angebote geeigneten Raumes durch das Krankenhaus.

**§ 3****Aufgabenbereiche**

Zu den Aufgabenbereichen der Krankenhauseelsorge gehören:

- Besuche am Krankenbett und persönliche Kontaktangebote, Gespräche mit Patientinnen und Patienten und deren seelsorgerliche Begleitung, Seelsorge an Angehörigen und Mitbetroffenen
- gottesdienstliche Angebote, Zimmer- und Stationsandachten.

Weitere Aufgaben können sein:

- Gesprächsgruppen für Patientinnen und Patienten und kulturelle Angebote, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, Kontakt zu den Kirchengemeinden
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge im Krankenhaus,
- kontinuierlicher Kontakt zu den Ärztinnen und Ärzten, dem medizinischen Personal und die Seelsorge an ihnen,
- regelmäßiger Kontakt zu den Klinik- und Personalleitungen,
- spezielle Angebote für Ärztinnen und Ärzte und Pflegenden,
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Mitwirkung bei der Diskussion und Entscheidungsfindung zu ethischen Fragestellungen,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhauseelsorge sowie mit in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen und Gemeinschaften.

**§ 4****Partnerschaftliche Zusammenarbeit**

Die Krankenhauseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung. Sie praktiziert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft des Krankenhauses (wie Ärztinnen und Ärzte, Schwestern, Pfleger, Klinikpsychologinnen und -psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter usw.) unter Achtung der jeweils eigenständigen Verantwortung. Für die Krankenhauseelsorge soll nach Möglichkeit ein Beratungskreis am Ort der Krankenhauseelsorgerin bzw. des Krankenhauseelsorgers gebildet werden.

**§ 5****Struktur**

Die Krankenhauseelsorge wird unter Berücksichtigung der Bettenzahl und der Art der klinischen Einrichtung in der Regel als hauptamtliche Krankenhauseelsorge mit Voll- und Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen. Eine Beauftragung zur Krankenhauseelsorge im Nebenamt oder Ehrenamt ist unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 15) möglich.

**§ 6****Hauptamtliche Krankenhauseelsorge**

(1) Hauptamtliche Krankenhauseelsorge mit Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist für Kliniken bzw. Orte mit mehr als 200 Klinikbetten vorgesehen. Als Richtwert für eine volle Stelle ist von 600 Betten auszugehen.

(2) Abweichungen von dieser Richtzahl sind in begründeten Fällen möglich. Begründungen können z.B. sein:

- hochspezialisierte klinische Einrichtungen mit speziellen Anforderungen an die Seelsorge (z.B. Spezialkliniken, REHA-Einrichtungen, Hospize und Palliativmedizinische Einrichtungen),
- Beauftragung zu umfangreicher Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit in Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen und im Universitätsbereich,
- Krankenhäuser in kirchlicher/diakonischer Trägerschaft.

**§ 7****Einrichtung (von hauptamtlichen) Stellen**

(1) Krankenhauspfarrstellen werden als Stellen des Kirchenkreises errichtet.

(2) Mitarbeiterstellen in der Krankenhauseelsorge werden durch den Kirchenkreis eingerichtet.

**§ 8****Stelleninhaber und Anstellung**

(1) Die hauptamtliche Krankenhauseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen.

(2) Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die Zugangsvoraussetzung zur hauptamtlichen Krankenhauseelsorge, wenn sie einen anerkannten Berufsabschluss mit kirchlich-theologischer Grundausbildung nachweisen.

(3) Nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann ein an die Krankenhauseelsorge und den Zuständigkeitsbereich gebundener Auftrag zur öffentlichen Wortkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Die Anstellung erfolgt im Rahmen des in der Pommerschen Evangelischen Kirche geltenden Dienst- bzw. Arbeitsrechts.

(5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Krankenhauseelsorgerin bzw. des Krankenhauseelsorgers werden in einer

Dienstanweisung niedergelegt. Sie beschreibt auch das Profil der Stelle und die Aufgaben auf Grund der besonderen Fähigkeiten der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers.

### § 9

#### Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhauseelsorge

Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhauseelsorge sind:

- persönliche Eignung,
- abgeschlossene kirchliche Berufsausbildung,
- ausreichende theologische und pastoralpsychologische Qualifizierung,
- Seelsorgeausbildung (z.B. 12-Wochenkurs der klinischen Seelsorgeausbildung innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie oder andere vergleichbare Qualifizierungen),
- Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Supervision,
- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

### § 10

#### Stellenbesetzung

(1) Krankenhauspfarrstellen werden durch das Konsistorium ausgeschrieben und vom Kreiskirchenrat gemäß der Kirchenordnung Artikel 31 (2) besetzt. Die Berufung erfolgt in der Regel für sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Ausschreibung und Besetzung von Mitarbeiterstellen geschieht durch den jeweiligen Kreiskirchenrat.

(3) Konsistorium bzw. Kreiskirchenrat sorgen dafür, dass mit der Bewerberin und dem Bewerber ein Vorgespräch geführt wird, das der Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung dienen soll. An diesem Gespräch ist der Konvent der Krankenhauseelsorger/innen durch eine Vertreterin/einen Vertreter zu beteiligen.

(4) Pfarrerinnen/Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der hauptamtlichen Krankenhauseelsorge ist nach drei Jahren die Möglichkeit zu geben, in einem Personalgespräch mit dem Dienstgeber und unter Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern des Konventes der Krankenhauseelsorger/innen zu klären, ob ein Stellenwechsel bzw. eine Beendigung der Tätigkeit angezeigt ist.

### § 11

#### Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger hat der/die zuständige Superintendent/in. Die Fachaufsicht liegt beim Konsistorium, das gegebenenfalls eine/n hierfür besonders qualifizierte/n Seelsorgerin/Seelsorger herbeiziehen kann.

### § 12

#### Regionale Einbindung

(1) Hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätige Pfarrerinnen

und Pfarrer nehmen an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und auf regionaler Ebene teil.

(2) Die Krankenhauseelsorge ist darauf angewiesen, dass die Kirchengemeinden im Einzugsbereich des Krankenhauses ihre Glieder auch im Krankenhaus seelsorgerlich betreuen. Auf Kirchenkreisebene ist das Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung für das Krankenhaus in der Region zu stärken.

### § 13

#### Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

(1) Die in der Krankenhauseelsorge hauptamtlichen Tätigen bilden den Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Pommerschen Ev. Kirche.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Konvent tagt in der Regel drei bis viermal jährlich. Die Teilnahme ist Dienstpflicht. Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger im Nebenamt werden zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Der Konvent dient der Weiterbildung seiner Mitglieder, dem Austausch und der gegenseitigen Beratung in Fragen der Krankenhauseelsorge.

(5) Der Konvent vertritt die Belange der Krankenhauseelsorge gegenüber den Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Landeskirche.

### § 14

#### Beauftragung zur Krankenhauseelsorge im Nebenamt

(1) In Krankenhäusern bzw. Orten mit weniger als 200 Krankenhausbetten kann die Krankenhauseelsorge im Nebenamt wahrgenommen werden.

(2) Das Konsistorium legt auf Vorschlag des jeweiligen Kreiskirchenrates fest, welcher Pfarrstelle die Krankenhauseelsorge im Nebenamt zugeordnet ist. Bei der Zuordnung der Krankenhauseelsorge zu Mitarbeiterstellen liegt die Entscheidung beim Kreiskirchenrat.

(3) Bei Beauftragungen zur Krankenhauseelsorge im Nebenamt ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für nebenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätige erstellt der/die Superintendent/in eine Dienstbeschreibung, die diesen Auftrag angemessen berücksichtigt. Das Benehmen mit dem Anstellungsträger der hauptamtlichen Beschäftigung ist herbeizuführen.

(5) Krankenhauseelsorger/innen im Nebenamt haben Anspruch auf und die Verpflichtung zur Weiterbildung und fachlichen Begleitung für ihren Dienst im Krankenhaus. Sie haben das Recht auf Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorger und Krankenhauseelsorgerinnen.

### § 15

#### Sonstige Beauftragungen zur Krankenhauseelsorge

Weitere Beauftragungen zur Krankenhauseelsorge sind möglich:

- für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die für die Krankenhauseelsorge geeignet sind. Sie werden für den Dienst in bestimmten Teilbereichen beauftragt. Ihr Auftrag ist auf ein Jahr begrenzt. Wiederbeauftragung ist möglich. Fortbildungsangebote stehen ihnen offen.
- für geeignete Personen, die die Bedingungen zum Ältestenamte erfüllen und eine von der Pommerschen Evangelischen Kirche anerkannte Seelsorgeausbildung (bzw. Lebensberatungsausbildung) absolviert haben. Sie unterstehen der Fachaufsicht des Konsistoriums und sind zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt befristet für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Sie erfolgt im Neben- oder Ehrenamt oder auf Honorarbasis. Eine erneute Beauftragung ist möglich und kann vom zuständigen Superintendenten/von der zuständigen Superintendentin ausgesprochen werden.

### § 16

#### Rahmenbedingungen

(1) Bei Einrichtung von hauptamtlichen Krankenhauseelsorgestellen, Beauftragungen für Krankenhauseelsorge im Nebenamt sowie Beauftragung im Ruhestand und sonstige Beauftragung treffen der/die zuständige Superintendent/in in Abstimmung mit dem Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger und der Krankenhausleitung die erforderlichen Absprachen zur Gewährleistung der nötigen Arbeitsbedingungen, wie Dienstzimmer, Andachtsraum, Konfessionsdaten, Sachmittel usw..

(2) Der/die jeweilige Superintendent/in teilt der Krankenhausleitung die Berufung bzw. Beauftragung von Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorgern mit.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung der  
Pommerschen Ev. Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kircheleitung

### Nr. 4) Satzung der Käning-Stiftung

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, 2. September 2002

II/2 462 - 18/02

Nach Anerkennung der „Käning-Stiftung“ als kirchliche Stiftung veröffentlichen wir nachstehend die Satzung dieser Stiftung.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

### Satzung der „Käning-Stiftung“

#### Präambel

Ich, Günter Käning, stamme aus einer alten Wittower Seefahrerfamilie und fühle mich mit meiner Heimatgemeinde Wiek sehr verbunden. Von 1946 bis 1952 war ich als Lehrer an der Wieker Schule tätig. In dieser Zeit schrieb ich die Urfassung der Wieker Chronik. Diese diente mir als Grundlage für die Herausgabe der beiden Chronikbände „Wiek/Rügen, Chronik eines Inseldorfes“ 1992 und „Wieker und Wittower Geschichten“ 1994. Zusammen mit meiner Frau Erika, die sich in meiner Rügenschon Heimat auch sehr wohl fühlt, unterstützen wir die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg in Wiek. Außerdem sind wir Gründungsmitglieder beim Heimatverein Wiek (1992) und beim Förderverein Innenrenovierung Kirche Wiek/Rügen e.V. (1998). Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, eine kirchliche Stiftung zu gründen, die auch kommenden Generationen zugute kommen soll. Deshalb ist die Stiftung auf unbeschränkte Zeit angelegt.

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Käning-Stiftung“. Es handelt sich um eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 18556 Wiek auf Rügen.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und die Förderung der Kultur.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) die Renovierung, Erhaltung und den Ausbau kirchlicher Gebäude in Wiek, darunter fallen u.a. auch Arbeiten am gesamten Inventar der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen,
- b) ausgebaut werden soll auch der Weg an der Nordseite der Kirche bis zu dem kleinen Eingangstor am Marktplatz - die Kirche ist dann von einem gepflasterten Ringweg umgeben -,
- c) die Pflege und Erhaltung der wertvollen Wieker Kirchenbibliothek, in der sich das älteste Buch, eine Nürnberger Bibel aus dem Jahre 1483 befindet,

- d) Unterhaltungsmaßnahmen am Friedhof der Kirche zu Wiek, der sich im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg befindet. Mittel können hier verwendet werden z.B. für die Anlage von befestigten Wegen mit einer Teerdecke, oder mit Verbundsteinen, für die Installation neuer Zapfstellen zum Begießen der Blumen, für die Aufstellung weiterer Ruhebänke sowie für die Anpflanzung und Verschönerungsarbeiten.  
Bei der Anlage des Friedhofs war geplant, die gesamte Friedhofsanlage mit einer Steinmauer zu umgeben, wie das bei alten Friedhöfen der Fall ist. Durch die windigen Zeitumstände (zweiter Weltkrieg mit entsprechenden Folgen) konnte dieser Plan nicht verwirklicht werden. Aus diesem Grund sollte der alte Plan wieder aufgegriffen werden, eine Steinmauer zu errichten.
- e) Mittel der Stiftung können auch verwendet werden für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, für eine Theatergruppe (Krippenspiele usw.) für den Kirchenchor, für die Erwachsenenbildung (evtl. Männerwerk und evtl. Frauenhilfe),
- f) folgende Vorhaben können ebenfalls gefördert werden:  
Ausbau und Pflege des Wiek-er Heimatmuseums,  
kulturelle Arbeit des Heimatvereins Wiek,  
Unterstützung einer Jugendmusikgruppe  
einer Volkstanzgruppe  
einer Gruppe zur Pflege der plattdeutschen Sprache.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
- (2) Die Mittel der Stiftung sollen vorwiegend für Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg verwendet werden. Das Grundstockvermögen von 25.000 EUR ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Verbraucht werden dürfen nur die anfallenden Zinsen. Dies trifft auch für alle weiteren Einzahlungen zu, die wir in den nächsten Jahren noch tätigen werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zuführen.

### § 5

#### Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen darf nur in festverzinslichen Papieren angelegt werden, und zwar so, dass es die höchstmöglichen Zinsen bringt, z.B. als Sparbrief, Vermögenssparen, Mehrzins-sparen, Anlagesparen, Bundesschatzbrief, Bundesanleihe, Bundesobligation usw..
- (2) Keinesfalls aber als Aktien, Aktienfonds oder in anderen Aktienpapieren, da dies zu unsicher ist.

### § 6

#### Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### § 7

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 höchstens jedoch 8 Mitgliedern des Gemeindegemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde St. Georg in Wiek zusammen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (3) Der erste Vorstand für die neue Amtszeit wird von uns als Stifter bestellt. Ansonsten wird der Vorstand für die neue Amtszeit mit einfacher Mehrheit durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

### § 8

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er verwaltet und leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

## § 9

**Änderung der Satzung, Zusammenlegung  
und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand zu bestimmende andere rechtsfähige Körperschaft, die es zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 10

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 11

**Aufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche, Konsistorium Greifswald.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung in Kraft.

**C. Personalmeldungen****Ordiniert:**

am 29. September 2002 im Dom zu Greifswald  
 Torsten **Amling**, Greifswald  
 Irmfried **Garbe**, Greifswald  
 Pfarrerin z. A. Katrin **Krüger**, Hohenmocker  
 Pfarrer z. A. Christian **Herbst**, Daberkow  
 Pfarrer z. A. Torsten **Kiefer**, Greifswald  
 Pfarrer z. A. Kai Steffen **Völker**, Kirch-Baggendorf  
 Pfarrer z. A. Sven **Wenzlaff**, Vorland  
 Kreisschulpfarrer Klaus-Rainer **Kring**, Greifswald

**Ruhestand:**

Landespfarrer für Diakonie Roland **Springborn**, Greifswald,  
 mit Wirkung zum 1. September 2002.  
 Pfarrer Werner **Sanne**, Görmin, Kirchenkreis Greifswald,  
 mit Wirkung zum 1. Oktober 2002.

**D. Freie Stellen**

In der **Kirchengemeinde Harrisee, Kirchenkreis Flensburg**, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg. Weiter Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002.

In der **Kirchengemeinde Hademarschen im Kirchenkreis Rendsburg** wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. 04331-590370, Herr Pastor Hans Peter Petersen, Tel. 04872-2461 sowie Herr Pastor Hainer Schmoll, Tel. 04872-1279.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002

In der **Ev.-Lutherischen St. Michaelisgemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig**, wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 15. März 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin ist zur Pröpstin im Kirchenkreis Schleswig gewählt worden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstr. 6, 24837 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Horst Mummert, Schneidemühler Str. 60, 24837 Schleswig, Tel. 04621-51600 sowie die Pastoren der Gemeinde, Herr Matthias Hertl, Stadtweg 88, 24837 Schleswig, Tel. 04621-25646 und Herr Rüdiger Hoffmann, Kolberger Str. 1, 24837 Schleswig, Tel. 04621-23373.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002

In der **Kirchengemeinde St. Clemens auf Amrum, Kirchenkreis Südtondern**, wird die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Oststr. 17 a, 25916 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Peter Paulsen, Tel. 04682-2045 und Herr Propst Sönke Pörksen, Tel. 04662-8621. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie zusätzliche Informationen siehe auch: [www.kirchenkreis-suedtondern.de](http://www.kirchenkreis-suedtondern.de).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002.

In der **Kirchengemeinde Wankendorf, Kirchenkreis Plön**, ist die Pfarrstelle durch den plötzlichen Tod des Pastors vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kühl, Tel. 04326-98503 und Herr Propst Petersen, Tel. 04342-30713.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. November 2002.

Die **Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhauseelsorge im Klinikum Itzehoe** ist zum 1. April 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Herrn Berend Siemens, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Gaby Wendt und Frau Pastorin Susanne Kibelka unter der Klinik-Tel.-Nr. 04821-7723990.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. November 2002

In der **Ev.-Lutherischen Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf**, ist die 5. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Propst Berend Siemens, Tel. 04821-3035, die stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Anne Zankel, Tel. 04821-2348 und Frau Imke Sierk, Tel. 04871-8373.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. November 2002.

Die **2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhauseelsorge im (Reha-) Klinikum Holsteinische Schweiz** mit den Klinikteilen Hängebergshorst und Mühlenberg sowie in der August-Bier-Klinik in Bad Malente ist vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst fünf Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 04521-800532 und Herr Pastor Immo Zillinger, Tel. 04521-71677.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. November 2002.

In der **Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck**, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenkreisvorstandes.

Der Stelleninhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck hat einen Dienstumfang von 100 %.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Frank Lotichius, Tel. 0451-75464 und Propst Ralf Meister, Tel. 0451-7902104. Informationen auch unter - [www.kirchenkreis-luebeck.de](http://www.kirchenkreis-luebeck.de).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2002.

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist ab 1. Januar 2003 eine

**landeskirchliche Pfarrstelle für Pfarrstelle  
für Kinder- und Jugendarbeit**

zu besetzen.

folgende Aufgaben warten auf die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:

1. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Kindern
2. Verantwortung der Arbeit mit Konfirmanden in der Landeskirche
3. Leitung und Profilierung der Arbeit mit Jugendlichen
4. Leitung des Provinzialpfarramtes für Kinder- und Jugendliche

Vorausgesetzt werden mehrjährige Gemeindepraxis und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 2002 zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 300334, 02808 Görlitz.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

Landesjugendpfarrer Ulrich Wollstadt, Muskauer Str. 32, 02956 Rietschen, Tel. 035772-40259 oder 035772-40295, E-Mail: [ulrich.wollstadt@t-online.de](mailto:ulrich.wollstadt@t-online.de) und Oberkonsistorialrat Dr. Hans-Jochen Kühne, Konsistorium, Tel. 03581-744-259, Fax 03581-744-299, E-Mail: [konsistorium@eksol.de](mailto:konsistorium@eksol.de).

Die **Pfarrstelle Bergen I/Patzig** (100 %) mit Dienstsitz in Bergen, **Kirchenkreis Stralsund**, ist ab sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrstellenbereich (3 Predigtstellen) umfasst den Pfarrbezirk Bergen I sowie die Parochie Patzig insgesamt ca. 1600 Gemeindeglieder.

Bergen ist Kreisstadt im Zentrum der Insel Rügen. Alle Schularten befinden sich am Ort. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindekirchenrat.

Der Gemeindekirchenrat erwartet eine/n Pfarrer/in, die/der Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat und zur Kooperation über den eigenen Pfarrstellenbereich hinaus bereit ist. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der bereit ist, sich auch auf die Arbeit mit kleinem Gruppen einzulassen. Sie/er sollte Begeisterung mitbringen, sich auch auf missionarisches Neuland zu begeben.

Der/die Bewerber/in sollte

- flexibel und ideenreich sein,
- bereit sein zur Arbeit mit allen Altersgruppen,

- seelsorgerische Kompetenz haben,
- offen zur ökumenischen Zusammenarbeit sein,
- bereit sein, verwaltungsorganisatorische Aufgaben zu übernehmen,
- gute Kontakte zu den Einwohnern, den öffentlichen Einrichtungen, Handel und Gewerbe zu pflegen bzw. aufzubauen.

Zur Pfarrstelle gehört eine Pfarrwohnung in Bergen, Billrothstr. 1.

Bewerbungen sind mit üblichen Unterlagen an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Tino Mehner, GKR-Vors. Bergen, W.-Pieck-Ring 45, 18528 Bergen, Tel. 03838-254657
- Pfr. Schwer, Kirchstr. 3, 18528 Bergen, Tel. 03838-309993
- Frau Witt, Enge Str. 1, 18528 Patzig, Tel. 03838-313299

Ablauf der Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2002.

**Vorsteher Ev. Diakoniewerk Bethanien Ducherow**

Die Stelle des Vorstehers oder der Vorsteherin des Ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow wird zum 1. Juli 2003 frei und ist sofort wiederzubesetzen.

Im Ev. Diakoniewerk Bethanien sind über 150 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt, die in Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege, in Wohnheimen für Behinderte und in einer Behindertenwerkstatt mit Standorten in Ducherow, Heringsdorf und Anklam tätig sind.

Erwartet werden Bewerbungen von ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen, die über eine mehrjährige Berufserfahrung im pfarramtlichen Dienst und über allgemeine Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Organisation und Verwaltung, Buchhaltung und Arbeitsrecht verfügen.

Die Tätigkeit des Vorstehers oder der Vorsteherin umfasst einerseits alle pastoralen Dienste in den Einrichtungen des Ev. Diakoniewerkes, insbesondere Seelsorge an Heimbewohnern und -bewohnerinnen und der Mitarbeiterschaft, sowie eine unterstützende Mitarbeit im Geschehen der örtlichen Kirchengemeinde, wobei eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarramt Ducherow unabdingbar ist. Sie umfasst andererseits die Leitungsaufgabe im Ev. Diakoniewerk als führendes Mitglied im Vorstand. Außer der Verantwortung für Grundsatzaufgaben obliegt dem Vorsteher oder der Vorsteherin die Vertretung des Ev. Diakoniewerkes nach außen, die Pflege der Verbindung zum Johanniterorden sowie die Leitung eines kleinen Kreises von Diakonissen Kaiserwerther Prägung.

Die Tätigkeit verlangt Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreudigkeit, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, motivierend und integrierend zu wirken.

Der Vorsteher oder die Vorsteherin werden durch das Kuratorium des Ev. Diakoniewerkes berufen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 2. Dezember 2002.

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 5) Stellenausbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Pommersche Ev. Kirche  
Das Konsistorium

2002-09-11

Nachstehend veröffentlichen wir die Stellenausbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD.

III/1 220-6 - 18/02

gez. Moderow

### STELLENTAUSCHBÖRSE

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, wurde eine Stellenausbörse errichtet. Bitte melden Sie Ihren Wechselwunsch - über das für Sie zuständige Personalreferat - an das Kirchenamt der EKD, Herrnhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 0511-2796-251, Fax 0511-2796-277. Die Stellenausbörse sammelt Ihre Daten und stellt die Wechselwünsche entsprechend zusammen. Nachstehend wird die **Kurzübersicht der gemeldeten Wechselwünsche** mit Stand vom 3. September 2002 veröffentlicht.

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
1	-	-	-	-	-	-
2	Ev.-ref. Kirche	Hannover oder Bremen	Gemeindepfarrstelle	Gemeinde- oder Sonderpfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Regionen
3	-	--	-	-	-	-
4	Braunschweig	Württemberg oder Rheinland, ggf. auch Baden, Hessen-Nassau Pfalz oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stunde	bevorzugte Regionen
5	Bayern	Baden oder Pfalz	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	50% / 50% o. 75% Stelle	bevorzugte Region
6	-	-	-	-	-	-
7	Baden	Berlin-Brandenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stunde	bevorzugte Region
8	Thüringen	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Kurseelsorge	75% / max. 50% Stelle	bevorzugte Region
9	-	-	-	-	-	-
10	Oldenburg	Berlin - Brandenburg	Gemeindepfarrstelle, Klinikseelsorge	Gemeindepfarrstelle oder Seelsorge i. e. Einrichtung	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
11	Thüringen	Württemberg	Gemeindepfarrstelle, Schule, Lehrauftrag	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
12	-	-	-	-	-	-
13	Thüringen	Bayern oder Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle Tätigkeit i. e. Akademie o. i. der Erwachsenenbildung	volle / volle o. 75 % Stelle	-
14	-	-	-	-	-	-
15	Hannover	Rheinland	Militärseelsorge	Kirchl. Bildungsarbeit, Fort- o. Weiterbildung o. Ev. Erwachsenenbildung	volle / volle Stelle	-
16	-	-	-	-	-	-
17	-	-	-	-	-	-
18	Berlin-Brandenburg	NEK, Oldenburg oder Mecklenburg	Gemeindepädagogik im pfarramtl. Dienst	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
19	Berlin-Brandenburg	Ev.-ref. Kirche Lippe oder Bremen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	Ref. Bekenntnis, gern: Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
20	Berlin-Brandenburg	Kurhessen-Waldeck, Bayern, Hessen-Nassau, Thüringen oder LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Schuldienst oder Sonderpfarrstelle	volle / volle Stelle	Mobilitätseinschränkung
21	-	-	-	-	-	-
22	Berlin-Brandenburg	Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
23	Berlin-Brandenburg	Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Leitungsfunktion in diakonischer Einrichtung	volle / 80% bis volle Stelle	-
24	Württemberg	Baden	Gemeindepfarrstelle, Diakoniefarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Klinikseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
25	-	-	-	-	-	-
26	Bremen	Bayern, Hannover oder LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
27	-	-	-	-	-	-
28	Hannover	Bayern	Arbeitsbereich Krankenhausseelsorge, Predigtdienst	Klinikseelsorge, andere Tätigkeit im Bereich Seelsorge o. Gemeindepfarrstelle	Ehrenamt / 505 Stelle	zum Ende 2002, z.Zt. Erziehungsurlaub
29	-	-	-	-	-	-
30	-	-	-	-	-	-
31	Württemberg	Bayern	Schulpfarrstelle	Schulpfarrstelle, Gemeindepfarrstelle o. Sonderpfarrstelle	50% / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region
32	Rheinland	Hannover oder Kurhessen-Waldeck	Krankenhausseelsorge	Krankenhausseelsorge, Beratung, Supervision o. Gemeindepfarrstelle	50% / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region
33	Berlin-Brandenburg	Hannover, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Braunschweig, Ev.-ref. Kirche, Oldenburg o. NEK	Gemeindepfarrstelle, Schulpfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Renteitarbeit, kirchenl. Tätigkeiten oder Management in der Diakonie, Bildungsarbeit	volle / volle Stelle	-
34	Berlin-Brandenburg	Mecklenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle (oder auch Stellenteilung mit Ehepartner denkbar)	bevorzugte Region
35	Berlin-Brandenburg	Mecklenburg	Gemeindepfarrstelle im Ehrenamt	Gemeindepfarrstelle	50% / 50% Stelle	bevorzugte Region
36	Württemberg	Hessen-Nassau oder Baden	Altenheimseelsorge	Gemeindepfarrstelle gern mit Altenheimseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
37	KP Sachsen	Ev.-ref. Kirche, Hannover, Oldenburg oder Bremen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Funktionsstelle als Leiter, Dozent oder Seelsorger auch als Kombination	volle / volle Stelle	-
38 Wechselvorschlag	Berlin-Brandenburg	LK Sachsen, KP Sachsen, Thüringen, Bayern oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, gern auch mit (nicht nur) religionspädagog. Arbeit	volle / volle Stelle	-
39	-	-	-	-	-	-
40	NEK	Kurhessen-Waldeck oder Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle mit/ ohne Nebenauftrag Krankenhaus-/Anstaltsseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
41	Württemberg	Hessen-Nassau oder Baden	Schulpfarrstelle	Sonderpfarrstelle i. Bereich Seelsorge, Schulpfarrstelle o. Gemeindepfarrstelle	50% / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
42	Württemberg	Baden	Lehrauftrag	Gemeindepfarrstelle oder Schulpfarrstelle	Teilzeit / 70% bis volle Stelle	bevorzugte Region (ab Sommer 2003)
43	-	-	-	-	-	-
44	Schaumburg-Lippe	Baden, Württemberg, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck oder Rheinland	Gemeindepfarrstelle, Schulpfarrstelle	Schulpfarramt oder in der Ausbildung von Theologiestudierenden oder Religionspädagogen, Pfarramt	volle / volle Stelle	Ev. Akademien, Fachhochschulen
45 Wechselvorschlag	Rheinland	Hessen-Nassau, Westfalen oder offen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	
46	-	-	-	-	-	-
47	Westfalen	NEK, Bayern, Hannover oder Oldenburg	Jugendpfarrstelle, Predigtstätigkeit	Gemeindepfarramt oder Leitungsaufgabe auf funktionaler Ebene	volle / 50% bis volle Stelle	-
48	Bremen	NEK oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Referententätigkeit	volle / volle Stelle	bevorzugte Regionen
49	KP Sachsen	offen	Gemeindepfarrstelle, Kreisjugendpfarramt	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugter Wohnort
50	Westfalen	offen	Schulpfarrstelle	Funktionspfarrstelle oder Arbeit mit Erwachsenen	volle / volle Stelle	keine Tätigkeit mit großer Mobilität, keine Schultätigkeit
51	Braunschweig	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / 50% bis volle Stelle	Familienzusammenführung
52	-	-	-	-	-	-
53	Westfalen	NEK	Gemeindearbeit	Gemeindepfarrstelle, Bereitschaft für Funktions-Sonderpfarrstellen gegeb.	75% / 50% bis volle Stelle	-
54	Westfalen	Hessen-Nassau	Telefonseelsorge	Seelsorge oder Beratung	volle / volle Stelle	-
55	Westfalen	Baden, Württemberg oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
56	-	-	-	-	-	-
57	KP Sachsen	Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
58 Wechselvorschlag	KP Sachsen	Anhalt, Berlin-Brandenburg, Schl. Oberlausitz, Pommern, Rheinland oder Westfalen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Sonder-/Spezialpfarramt	volle / volle Stelle	möglichst keinen Religionsunterricht
59	Hannover	Bayern, Baden oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Arbeit in der Diakonie (Behinderteneinrichtung)	volle / volle Stelle	-
60	-	-	-	-	-	-
61	Westfalen	Bayern, Württemberg	Krankenhausseelsorge	Gemeindepfarrstelle oder Krankenhausseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region ab Sommer 2002
62	KP Sachsen	Bremen, NEK, Oldenburg, Hessen-Nassau oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
63	-	-	-	-	-	-
64	-	-	-	-	-	-
65	Oldenburg	Bayern, Schl. Oberlausitz Hannover oder Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeinde- oder Funktionspfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Religion

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
66	Württemberg	Baden, Pfalz oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Pfarrstelle m. Schwerpunkt Klinik-, Kurseelsorge o. Fortbildung	volle / 75% bis volle Stelle	-
67	Braunschweig	Hessen-Nassau, Baden, Pfalz oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle und Propsteidiakoniefarrer	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
68	Thüringen	Bayern oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle u. Soldatenseelsorge	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
69	Thüringen	Württemberg	Schulpfarrstelle oder Gemeindepfarrstelle	Religionsunterricht	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
70	-	-	-	-	-	-
71	Schl. Oberlaus.	Berlin-Brandenburg, KP Sachsen oder Hessen-Nassau	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
72	Kurhessen-Waldeck	Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	50% / volle Stelle	-
73	Kurhessen-Waldeck	Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Klinikseelsorge	50% / volle Stelle	-
74	KP Sachsen	Berlin-Brandenburg, LK Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Schl. Oberlausitz, Anhalt o. Thüringen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	ländliche Region gewünscht
75 Wechselvorschlag	KP Sachsen	alle außer Bayern, Baden und Württemberg	Rektor	Leitung von kirchlichen / diakon. Institutionen o. Projekt-Management	volle / volle Stelle	kein Unterricht, ab 2002/2003
77	-	-	-	-	-	-
78	Westfalen	Hessen-Nassau, Rheinland oder Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Klinikseelsorge oder Schulpfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Regionen
79 Wechselvorschlag	Westfalen	Oldenburg, Hannover, Braunschweig oder NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
80	Westfalen	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Funktionspfarramt	volle / volle bis 75% Stelle	-
81	Rheinland	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Schulpfarramt, Erwachsenenbildung, Citykirchenarbeit	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
82	Hannover	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	Bewerbung läuft bereits
83	Kurhessen-Waldeck	Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
84	Pommern	Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Braunschweig oder LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Schulpfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
85	Württemberg	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
86	Rheinland	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle o. Spezialpfarrstelle	volle / volle Stelle	-
87	-	-	-	-	-	-
88	Hannover	Bremen oder NEK	Gemeindepfarrstelle	Klinikseelsorge	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
89	-	-	-	-	-	-
90	Anhalt	Hessen-Nassau, Thüringen, LK Sachsen, Bayern oder Kurhessen-Waldeck	Gemeindepfarrstelle und Militärseelsorge	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
91	Thüringen	Baden	Freiberuflich	Gemeindepfarrstelle, Medien- u. Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie	- / 10% bis 50% Stelle	-
92	Hannover	Württemberg	Freiberuflich	Leitende Funktion	- / volle Stelle	ab Sommer 2002
93	-	-	-	-	-	-
94	Westfalen	NEK oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge, Lebens-, Ehe-, Familien- und Konfliktberatung	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
95	Rheinland	Bayern, Württemberg, Hessen-Nassau, Pfalz oder Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Funktionspfarramt im Schulwesen, Militärseelsorge oder JVA	volle / volle Stelle	ab April 2003 bevorzugte Region
96	Westfalen	Thüringen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
97	-	-	-	-	-	-
98	Rheinland	NEK	Gemeindepfarrstelle	Funktionspfarramt im diakonischen Bereich	colle / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region
99	Westfalen	Hannover, Oldenburg oder NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
100 Wechselvorschlag	Oldenburg	Westfalen, Schaumburg-Lippe oder Hannover	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	konkrete Anfrage läuft
101	Hannover	Baden, Pfalz und Hessen-Nassau	Auslandsdienst	Schulpastor oder übergemeindlicher Dienst	volle / 50% bis volle	bevorzugte Region
102	Rheinland	Berlin-Brandenburg, NEK Mecklenburg o. Pommern	Gemeindepfarrstelle	Schulpfarrstelle, Erwachsenenbildung, Missionswerk o. Entwicklungsd.	volle / 75% bis volle Stelle	-
103	Westfalen	Baden oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	75% / volle Stelle	-
104 Wechselvorschlag	Berlin-Brandenburg	Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, NEK, Hannover oder Westfalen	Sonderauftrag	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
105	Berlin-Brandenburg	NEK	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
106	Kurhessen-Waldeck	Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Diakonie, Seelsorge oder Bibliothek	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
107	Hessen-Nassau	Bayern, Baden oder Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle oder Lehrauftrag	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
108 Wechselvorschlag	Berlin-Brandenburg	alle, insbesondere LK Sachsen	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	Familienzusammenführung
109 Wechselvorschlag	Württemberg	Hessen-Nassau, Rheinland, Baden oder Nordelbien	Sonderpfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Studentenpfarrstelle oder Erwachsenenbildung	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
110	Württemberg	Rheinland, Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Berlin-Brandenburg	Sonderpfarrstelle	Bereich Diakonie oder Fortbildung/Lehre	volle / volle Stelle	-
111	Westfalen	Oldenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle, Krankenhauspfarrstelle oder Schulpfarrstelle	volle / volle Stelle	Interessenschwerpunkte
112	NEK	Baden oder Bayern	Referent	Gemeindepfarrstelle	volle / 75% bis volle Stelle	-

Lfd. Nr.	derzeitige Gliedkirche	Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	derzeitige Tätigkeit	gewünschte Tätigkeit	bisheriger/gewünschter Stellenumfang	Besonderheiten
113	Westfalen	Württemberg oder Baden	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	Familienzusammenführung
114	Westfalen	alle, insbesondere EKHN	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	-
115	Thüringen	Baden, Württemberg oder Bayern	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region, gern Krankenhausseelsorge
116	Rheinland	Württemberg	Freistellung	Funktionspfarrstelle	- / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region
117	Rheinland	NEK, Hannover oder Oldenburg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
118	Rheinland	Baden, Kurhessen-Waldeck, Württemberg	Gemeindepfarrstelle	Gemeindepfarrstelle	volle / volle Stelle	bevorzugte Region
119	Westfalen	Baden	Gemeindepfarrstelle	-	volle / volle Stelle	-
120	Westfalen	offen	Gemeindepfarrstelle	Gemeinde- oder Funktionspfarrstelle	volle / volle Stelle	-
121	Hessen-Nassau	Bayern	Beurlaubung	Gemeindepfarrstelle oder Spezialpfarramt	- / 50% bis volle Stelle	bevorzugte Region
122	Westfalen	Nordelbien	Freistellung	Gemeindepfarrstelle	- / 50% bis 75% Stelle	-

**Wechselvorschlag: 4 + 45, 38 + 58, 100 + 79, 15 + 32, 50 + 76, 104 + 114, 109 + 116**



